



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Volksschulgesetz. 2

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

an: Ich entziehe Ihnen den Befehl über das Korps, das Sie so schlecht führen! Entfernen Sie sich auf der Stelle und verlassen Sie die Armee in vierundzwanzig Stunden! Dann übernahm er selbst das Kommando über die Sachsen und führte sie wieder gegen den Feind. Als Bernadotte trotzdem nach der gewonnenen Schlacht einen Tagesbefehl an das sächsische Korps richtete, worin er dessen vorzügliche Haltung und damit auch seine eigne lobte, hatte er es mit Napoleon vollständig verdorben; er mußte sofort nach Frankreich zurückkehren.

An solchen Erzählungen, die sich fast immer über das Anekdotenhafte erheben, ist Marbots Memoirenwerk reich; die Geschichtsschreibung wird über dieses Werk nicht ohne weiteres zur Tagesordnung übergehen dürfen. Und auch der Laie wird nicht nur in dem Inhalte vielfache Anregung und Belehrung, sondern auch in der bestechenden Form, dem eleganten Stil und dem echt aristokratischen Geiste des Verfassers Genuß finden. Aus welchem Geiste heraus das Buch geschrieben ist, das ersehen wir aus den Worten der Einleitung: *Presque tous les hommes se plaignent de leur destinée. La Providence m'a mieux traité, et quoique ma vie n'ait certainement pas été exempte de tribulations, la masse de bonheur s'est trouvée infiniment supérieure à celle de peines, et je recommencerais volontiers ma carrière sans y rien changer.*



Das Volksschulgesetz

2



ir kommen nun zu der Verwaltungsordnung der Schule, dem Teile des Gesetzes, der wichtiger und dessen Erledigung dringlicher ist, als die Entscheidung von Prinzipienfragen. Der Minister bezeichnet das Gesetz als eine Kodifikation des bestehenden Rechtes, und das ist es auch wirklich. Man begegnet überall alten guten Bekannten. Gegen den Goflerschen Entwurf hatten wir gerade in Bezug auf die Organisation der Schulverwaltung dringende Bedenken zu erheben. Diese bedenklichen Punkte sind in dem gegenwärtigen Entwurfe beseitigt. Dagegen hat ein glücklicher Gedanke, der in den vorjährigen Kommissionsverhandlungen geltend gemacht wurde, in dem Gesetz Aufnahme gefunden. Es wurde vorgeschlagen, den Schwerpunkt der Verwaltung auf den Kreis zu legen und die Schulverwaltung mit der Selbstverwaltung in Ver-

bindung zu bringen. Dies ist nun insofern geschehen, als eine neue Kreisbehörde oder Stadtbehörde eingerichtet worden ist, was wir aus mehr als einem Grunde willkommen heißen.

Es ist vor einiger Zeit in den Grenzboten gezeigt worden, daß in der preußischen Verwaltung die Neigung herrscht, den Einfluß der untern Instanzen durch die obern aufzusaugen. Das muß im Interesse einer kräftigen, sachlich unterrichteten und sachlich entscheidenden Verwaltung beklagt werden. Wir können heutzutage nichts weniger brauchen als den grünen Tisch und den juristischen Formalismus. Eine Dezentralisation der Verwaltung ist also wünschenswert. Eine solche wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf eingerichtet. Die Kreisbehörde besteht aus dem Kreislandrate und dem Kreis Schulinspektor. Ihr treten in einer Anzahl von Fällen, die in dem Gesetze bestimmt werden, gewählte Mitglieder des Kreis Ausschusses bei. Diese Behörde überblickt einen genügend großen Kreis und steht zugleich den konkreten Dingen nahe genug, unter persönlicher Kenntnis der Lage der Dinge urteilen zu können. Gegenwärtig sind die Kreisinstanzen nur Durchgangsstationen, und was das übelste ist, die rechte Hand weiß nicht, was die linke thut, da Landrat und Kreis Schulinspektor nicht mit einander in Verbindung stehen.

Die Städte bilden ihre eignen Schulbezirke. An Stelle der Kreisbehörde tritt hier der Bürgermeister und der Kreis Schulinspektor. Bedenklich erscheint, daß der Minister keinen Unterschied in Bezug auf die Größe der Stadt machen will. Es ist nach Einführung der Gemeindeordnung eigentlich kein Grund vorhanden, die kleine Stadt günstiger zu behandeln als das daneben liegende ebenso städtische Dorf. Daß in der Hand eines Bürgermeisters einer kleinen Stadt die Befugnisse zweier Instanzen vereinigt werden, ist nicht zu billigen.

Die staatliche Verwaltung des Regierungsbezirks soll in den Händen des Regierungspräsidenten ruhen. Damit fällt die Schulabteilung der Regierung weg. Doch das ist mehr eine formale als eine sachliche Anordnung.

Träger der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Volksschulen sind die bürgerlichen Gemeinden. Ihnen liegt also die Aufbringung der Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Schulen ob; die Kosten werden wie die Kosten der allgemeinen Verwaltung aufgebracht, also nicht durch besondere Schulsteuer, sondern durch Gemeindesteuer. Vermögensverwaltung, Rechnung und Beschlußfassung fallen also in das Gebiet des Gemeindehaushaltes und unter die Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die von dem allgemeinen Landrecht eingeführte Schulgemeinde fällt weg, was an sich kein Schade ist, aber mit der scharfen Betonung des konfessionellen Charakters der Schule nicht zusammen passen will. Der konfessionellen Schule entspricht doch eigentlich nur die Körperschaft der Hausväter gleicher Konfession.

Für jede einzelne Schule wird ein besondrer Schulvorstand eingesetzt. Der Schulvorstand hat die Interessen der Schule wahrzunehmen und den

Gemeinde- und Schulbehörden helfend zur Seite zu stehen. Er hat aufmerksam zu machen, er hat Gutachten abzugeben, er hat mitzuwirken, Anzeige zu erstatten, er wird — eine Null sein. Leider läuft auch hier das Schulgesetz auf eine Modifikation bestehender Verhältnisse hinaus. Die gegenwärtigen Schulvorstände auf dem Lande sollen auf Grund eines Etats die Schulkosten bestreiten. Es ist aber vielfach von der Aufsichtsbehörde nachgelassen worden, eine besondere Schulkasse zu haben, ja vielmehr gestattet, daß diese Schulkasse mit der Gemeindegasse vereinigt werde. Dadurch sind Verhältnisse entstanden, die genau den Absichten des Schulgesetzentwurfes entsprechen. Aber diese Verhältnisse sind nichts weniger als erfreulich und haben den Wunsch entstehen lassen, die Trennung der Gemeindegassen von den Schulkassen wieder eintreten zu lassen. Es gereicht der Verwaltung nicht zum Vorteile, daß der Gemeindevorstand Mitglied des Schulvorstandes ist, wenn die Entscheidung bei der Gemeindevertretung liegt. Der Schulze hütet sich wohl, sich durch den Schulvorstand die Hände binden zu lassen, und lehnt alles ab, was nicht strikte geboten wird. Es wäre besser gewesen, den Schulvorstand in Form einer technischen Kommission dem Gemeindevorstande beizugeben und ihm einen Kreis wirklicher Geschäfte zuzuweisen. Wer nichts zu sagen hat, hat auch nichts zu raten. Der Gesetzentwurf fußt auf der Voraussetzung, daß die Gemeinden, wenn man ihnen das Vertrauen erweist, sie zu Trägern der Schulrechte zu machen, bereit seien, die Lasten zu übernehmen und die Schule zu pflegen. Ob man sich darin nicht täuscht? In Geldsachen pflegt die Gemütlichkeit aufzuhören. Man läßt den Schulvorstand „gutachten“ und behält sein Geld in der Tasche. In Wirklichkeit dürften sich die Dinge so gestalten, daß der Schulvorstand — der es doch auch mit der Gemeinde nicht verderben darf — die Sachen verschleppt, daß sie die Gemeindevertretung ablehnt und der Regierungspräsident auf Anzeige der Kreis- und Schulinspektion befiehlt. Das ist denn ein ziemlich geringes Maß von Selbstverwaltung, ein geringeres als gegenwärtig ausgeübt wird. In den Städten dürften sich die Verhältnisse günstiger gestalten.

Über die Besetzung der Lehrerstellen wird folgendes bestimmt. Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von dem Regierungspräsidenten aus der Zahl der Befähigten angestellt. Alle bisherigen Rechte ohne Unterschied werden aufgehoben. Der Gemeindevorstand hat das Recht, dem Regierungspräsidenten eine oder mehrere Personen in Vorschlag zu bringen. Dieser Vorschlag unterliegt der Begutachtung der Kreis- (Stadt-) Schulbehörde. Glaubt der Präsident die Vorschläge nicht berücksichtigen zu können, so ist dem Schulvorstande ein Bescheid unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Nur ausnahmsweise und nur bei den Stellen, die bisher von der Regierung besetzt wurden, darf als Grund angegeben werden, daß die Stelle durch einen disziplinarisch zu versetzenden Lehrer besetzt werden solle. Gegen die Entscheidung

steht entweder Beschwerde beim Unterrichtsminister oder die Erklärung frei, daß eine andre Präsentation erfolgen solle.

Es will uns scheinen, daß in Wirklichkeit nicht der Regierungspräsident, sondern die Gemeinde das Anstellungsrecht hat, und daß der Staat zum Nachtheile der Schule zuviel Recht aus der Hand giebt. Es wird nicht mehr möglich sein, einem Lehrer, der es bedarf, weiter zu helfen oder den rechten Mann an den rechten Ort zu stellen. Die Regierung hat nur ein Vetorecht. Daß aber die Gründe angegeben werden müssen, wird in jedem Falle, besonders aber wenn es sich um eine Strafversetzung handelt, böses Blut machen. Wer nicht präsentirt wird, kommt nicht weiter. Es wird also bei jeder frei werdenden Stelle ein Sturmloch entstehen, die Lehrer werden immer auf dem Sprunge stehen, was ihrer Thätigkeit nicht zum Nutzen gereichen wird; die übeln Erscheinungen, die beim Pfarrwahlgesetz hervorgetreten sind, werden sich hier in noch höherm Grade zeigen. Wäre es nicht einfacher und besser, die Stellen einmal um das andre von der Regierung und von den Gemeinden besetzen zu lassen? Die Frage hat eine ernste Bedeutung. Die Regierung verliert viel Einfluß, wenn sie das thatsächliche Recht der Besetzung aufgibt.

Wir kommen nun auf den Geldpunkt, der, wie überall, so auch hier der nervus rerum ist. Was hilft uns der Streit über konfessionelle oder Simultanschule, wenn es schließlich an Lehrern überhaupt mangelt! Dieser Mangel ist aber bereits vorhanden, und er wird durch die Bestimmungen des Gesetzes, daß bei gewissen Minderheitszahlen neue konfessionelle Schulen eingerichtet werden sollen, noch vermehrt werden. Der Grund dieses Mangels ist die schlechte Besoldung der Lehrer. Eine Vermehrung der Seminarien oder Präparandenschulen ist vielleicht an sich nötig, kann aber dem Lehrermangel nicht abhelfen, vielmehr ist es dringend nötig, daß das Einkommen des Lehrers verbessert werde. Man hat ja nie aufgehört, es aufzubessern, ist aber immer um einen Posttag zu spät gekommen. Einen ganz falschen Weg hat das Schullastenerleichterungsgesetz von 1888 eingeschlagen. Man überwies nämlich die staatliche Beihilfe ohne Berücksichtigung der Bedürftigkeit der Gemeinden diesen Gemeinden zur freien Verwendung, indem man vertrauensvoll annahm, daß die Mittel in erster Linie zum Besten der Lehrer verwendet werden würden. Das ist aber in vielen Fällen nicht geschehen. Gerade reiche Gemeinden, solche, die wenig Schullasten haben und wenig Kommunalsteuern erheben, haben sich gründlich entlastet und ihre Lehrer ruhig auf dem Minimalgehalt sitzen lassen. Man kann sich denken, welche Bitterkeit das in Lehrerkreisen hervorgerufen hat.

Der gegenwärtige Entwurf vermeidet diesen Fehler, er bestimmt, daß die Staatsbeihilfe zuerst zum Lehrergehalt verwendet werden soll. Er ordnet einen Grundgehalt und Alterszulagen an. Der Grundgehalt soll bei allein-
stehenden und einzelnen Lehrern nicht unter 1000 Mark betragen und nach

den örtlichen Verhältnissen, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Geschäfte abgemessen werden. Bei einer Verbindung mit einem kirchlichen Amte soll die Entschädigung für diese Mühwaltung in angemessener Weise festgesetzt werden und zum Grundgehalt hinzutreten. Die Alterszulagen sollen mindestens in Stufen von fünf Jahren gewährt werden, nicht unter je 100 Mark betragen und bis 600 Mark steigen. Da den Gemeinden die Festsetzung der Alterszulagen überlassen ist, so werden sie in der Regel nicht über die Minimalhöhe hinausgehen. Einen rechtlichen Anspruch haben die Lehrer auf die Alterszulage nicht, doch kann sie nur bei unbefriedigender Dienstführung versagt werden. Die Ausbringung des Geldes liegt der bürgerlichen Gemeinde ob. Der Staat zahlt als Unterstützung zum Gehalt des ersten Lehrers 600 Mark, des zweiten 400 Mark, des dritten 300 Mark. Warum zahlt er für die erste Stelle mehr, da diese in der Regel durch Land oder einen Beitrag aus den Kirchenkassen fundirt ist, und da die Unterhaltung einer zweiten und dritten Stelle den Gemeinden schwerer wird als einer ersten? Stellen wir einmal eine Rechnung an. Eine Gemeinde habe drei Lehrerstellen, die mit 1200 Mark, 1100 Mark und 1000 Mark Grundgehalt bedacht sind, wozu noch — um den Durchschnitt zu nehmen — je 300 Mark Alterszulagen kommen. Dies giebt 4200 Mark. Wir nehmen ferner an, daß die Fundation für die erste Stelle 400, für die zweite 200 Mark betrage, die dritte aber keine Fundation habe. Es kommen also 600 Mark in Abzug, ferner die 1300 Mark, die der Staat zuschießt. Demnach bleiben 2300 Mark übrig, was ungefähr einer Aufwendung von zehn Mark für das Kind gleichkommt. Dies ist, wenn nicht sonst ungünstige Verhältnisse vorliegen, keine zu schwere Belastung der Gemeinde. Der Staat muß zu seinen Zuwendungen noch neun Millionen Mark haben. Daß diese bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht aus den laufenden Einnahmen gewonnen werden können, ist klar. Das Ministerium beabsichtigt die Summe den etwaigen Überschüssen, die die Selbsteinschätzung zur Steueranlage ergeben wird, zu entnehmen. Diese Überschüsse waren aber eigentlich zur Durchführung der Steuerreform bestimmt. So wird also Miquels Plan durch das Schulgesetz gekreuzt. Dies ist ein Punkt, an dem das ganze Gesetz scheitern könnte.

Wir haben es unterlassen, den Schulgesetzentwurf von dem Standpunkte der allgemeinen Politik aus zu betrachten, der bei den gegenwärtigen Verhandlungen im preussischen Landtage fast ausschließlich zur Geltung kommt. Es lag uns daran, die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes herauszuheben und sie an den konkreten Verhältnissen zu prüfen. Wir glauben, daß es möglich sein wird, den Entwurf derart zu bessern, daß auch die freikonservative Partei wird zustimmen können, ohne daß die vorhandne Mehrheit gesprengt wird. Der schwierigste Punkt ist die Frage der *missio canonica*, die die katholische Kirche in Schuldingen fordert. Was wir im vorigen Hefte an-

deuteten, daß nämlich katholischerseits das Bestreben herrschen werde, über die Bestimmungen des Gesetzes hinauszugehen, ist bereits mit voller Schärfe hervorgetreten. Man folgert und fordert, daß, wer das Recht hat, eine Erlaubnis zu erteilen, zugleich das Recht habe, sie zurückzuziehen. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten — potest tolerari, aber lieber ohne sie. Herr Graf Zedlitz verwies in der Donnerstagsitzung voriger Woche auf das badische Schulgesetz vom Jahre 1888, worin es heißt: Der Religionsunterricht wird von der Kirche und den Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Die Geistlichen werden durch den zum Religionsunterricht als befähigt erklärten Lehrer unterstützt. Den geistlichen wie den staatlichen Behörden ist es vorbehalten, in bestimmten Fällen den Religionsunterricht nicht mehr durch den Lehrer erteilen zu lassen. Dies geht also noch über den preußischen Entwurf hinaus, enthält aber ein Wort, das auch für den Entwurf wichtig ist und zur Verständigung führen könnte: „in bestimmten Fällen.“ Dasselbe gilt vom Privatunterricht. Wenn auch hier bestimmte Fälle festgesetzt werden, wie Störung des konfessionellen oder staatlichen Friedens, bei denen die Privatschule geschlossen werden kann, so dürfte die konservative Partei ihren Widerspruch gegen diesen Paragraphen fallen lassen können. Die übrigen vorgebrachten Bedenken sind technischer Natur und nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn ein Gesetz wie das Schulgesetz von einer Mehrheit, die alle monarchischen Parteien umfaßt, angenommen werden könnte. Aber es scheint unmöglich zu sein. Der Streit dreht sich um die Religion. Was heißt alles Religion! Hier eine Kirchensagung, dort ein Lehrbegriff, da ein Zeitbewußtsein, dort eine Philosophie. Man spricht die Forderung aus, daß der Staat die Religion als Staatssache auffassen soll. Und es giebt wirklich eine solche Staatsreligion, der der amor patriae das höchste Gut und Neujahr und Königs Geburtstag die höchsten Feste sind. Diese Anschauung ist der positiven Religion feindlicher, als die darüber hinausgehende, die die Religion als Privatsache ansieht. Eine Einigung dürfte also hier unmöglich sein. Aber wäre es darum nicht besser gewesen, das Schulgesetz noch zu vertagen? Es kommt aber noch die ernstere Frage hinzu: Erwartet man nicht vielleicht von der Schule, mag sie nun konfessionell sein oder nicht, mehr, als sie zu leisten vermag?



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Eine Doktorfrage. In Nummer 4 der Grenzboten heißt es, der medizinische Dokortitel sei nicht mehr der Lohn eines schwierigen Examens, sondern nur noch eine Arabeske, die den praktischen Arzt zieren solle, der Wissenschaft